

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2246 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2015****zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, die Einzelheiten des Registrierungsnummersystems für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen festzulegen.
- (2) Es ist erforderlich, den Inhalt und das Format des Standardauszugs aus dem Register, der Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt wird, festzulegen. Dieser Standardauszug enthält die wichtigsten Informationen über die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (im Folgenden das „Register“) anwendbare Registrierungsnummersystem sowie Inhalt und Format der Standardauszüge aus diesem Register, die Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, festgelegt.

*Artikel 2***Registrierungsnummersystem**

- (1) Jeder europäischen politischen Partei und jeder europäischen politischen Stiftung wird in der chronologischen Reihenfolge der eingehenden Anträge eine eigene Eintragungsnummer zugewiesen.
- (2) Die Eintragungsnummer besteht aus zwei Elementen:
 - a) einer europäischen Identifikationsnummer und
 - b) einer nationalen Identifikationsnummer im Anschluss an die europäische Identifikationsnummer, wenn der Mitgliedstaat, in dem die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ihren Sitz hat, parallel ein eigenes Registrierungsnummersystem anwendet.
- (3) Das Format der Nummer ist Anhang I zu entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

*Artikel 3***Standardauszüge**

(1) Die Standardauszüge aus dem Register enthalten die folgenden Informationen über die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung:

- a) die Art des Rechtsträgers: europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung;
- b) die von der Behörde im Einklang mit Artikel 2 vergebene Eintragsnummer;
- c) die vollständige Bezeichnung, das Akronym und das Logo;
- d) den Mitgliedstaat, in dem die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ihren Sitz hat;
- e) in den Fällen, in denen der Mitgliedstaat des Sitzes eine Paralleleintragung vorsieht, die Bezeichnung, Anschrift und gegebenenfalls die Website der betreffenden Eintragungsbehörde;
- f) die Anschrift des Sitzes und, falls abweichend davon, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und Angaben zur Website;
- g) das Datum der Eintragung als eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung und gegebenenfalls das Datum der Löschung der Eintragung;
- h) wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung als Folge einer Umwandlung eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtsträgers eingerichtet wurde, die vollständige Bezeichnung und der Rechtsstatus des betreffenden Rechtsträgers, einschließlich einer nationalen Eintragsnummer;
- i) das Datum der Annahme und eventueller Änderungen der Satzungen;
- j) nur für europäische politische Parteien:
 - die Liste der ihr angehörenden Parteien;
 - die Zahl ihrer Mitglieder oder gegebenenfalls der ihr angehörenden Parteien, die Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind;
 - gegebenenfalls die Bezeichnung und Eintragsnummer der mit ihr verbundenen europäischen politischen Stiftung;
- k) nur für europäische politische Stiftungen:
 - die Liste der ihr angehörenden Organisationen;
 - die Bezeichnung und Eintragsnummer der verbundenen europäischen politischen Partei;
- l) die Namen des Präsidenten/Vorsitzenden und der Personen, die über administrative, finanzielle und rechtliche Vertretungsbefugnisse verfügen, wobei eindeutige Angaben zu ihren Kompetenzen und Befugnissen, den Rechtsträger individuell oder kollektiv gegenüber Drittparteien und bei Gerichtsverfahren zu vertreten, vorzulegen sind.

(2) Das Format des Standardauszugs ist Anhang II zu entnehmen.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Format der Eintragsnummer

Für europäische politische Parteien:

EUPP x MS

oder

EUPP x MS y

Für europäische politische Stiftungen:

EUPF x MS

oder

EUPF x MS y

Dabei ist „x“ eine von der Behörde in der chronologischen Reihenfolge der eingehenden Anträge vergebene Nummer, „MS“ der aus zwei Buchstaben bestehende Code für den Mitgliedstaat des Sitzes ⁽¹⁾ und „y“ die nationale Eintragsnummer (falls vorhanden).

⁽¹⁾ Code der Internationalen Organisation für Normung (ISO) (ISO 3166 Alpha-2), mit Ausnahme von Griechenland und dem Vereinigten Königreich, für die die Kürzel EL bzw. UK verwendet werden sollten

ANHANG II

Format der Standardauszüge*Für europäische politische Parteien***Standardauszug aus dem Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen**

Ausgestellt von der durch Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

(Anschrift der Behörde)

Auszug erstellt am (Datum)

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
1	Art des Rechtsträgers	europäische politische Partei
2	Eintragungsnummer ⁽¹⁾	
3	a) Datum der Eintragung	
	b) Datum der Löschung ⁽²⁾	
4	Vollständige Bezeichnung	
5	Akronym	
6	Logo	
7	Mitgliedstaat des Sitzes	
8	Anschrift des Sitzes	
9	Postanschrift, falls abweichend	
10	Website	
11	E-Mail-Adresse	
12	Datum der Annahme der Satzungen	
13	Datum eventueller Änderungen der Satzungen	
14	Liste der angeschlossenen Parteien (vollständige Bezeichnung und Art der Zugehörigkeit)	
15	Zahl der Mitglieder der europäischen politischen Partei oder der ihr eventuell angehörenden Parteien, die Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind	
16	Name des Präsidenten/Vorsitzenden	
17	Namen der Personen mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen unter Angabe ihrer Kompetenzen und Befugnisse, den Rechtsträger individuell oder kollektiv gegenüber Drittparteien und bei Gerichtsverfahren zu vertreten ⁽³⁾	

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
18	Vollständige Bezeichnung und Eintragsnummer der verbundenen europäischen politischen Stiftung (falls zutreffend)	
19	Wenn der Mitgliedstaat des Sitzes eine Paralleleintragung vorsieht, die Bezeichnung, Anschrift und Website der betreffenden Eintragungsbehörde ⁽³⁾	
20	Wenn die europäische politische Partei durch Umwandlung eines nationalen Rechtsträgers eingerichtet wurde: — vollständige Bezeichnung ⁽³⁾ — Rechtsform ⁽³⁾ — nationale Eintragsnummer ⁽³⁾ des vorhergehenden Rechtsträgers	

⁽¹⁾ Die Eintragsnummer wird von der Behörde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vergeben; besteht parallel ein nationales Registrierungsnummersystem, ist die nationale Eintragsnummer das letzte Element dieser Eintragsnummer (alle Stellen nach dem aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode) und die jeweils zuständige Behörde ist unter Punkt 19 angegeben.

⁽²⁾ Verfügt der Rechtsträger zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Auszugs nicht mehr über den Status einer europäischen politischen Partei gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, enthält der Auszug die Informationen zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Register. Die Behörde ist nicht zuständig für die Bestätigung der Rechtmäßigkeit oder der

⁽³⁾ Vollständigkeit dieser Daten; die Informationen werden in der aktuell im Register gespeicherten Form bereitgestellt.

Für europäische politische Stiftungen

Standardauszug aus dem Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

Ausgestellt von der durch Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

(Anschrift der Behörde)

Auszug erstellt am (Datum)

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
1	Art des Rechtsträgers	europäische politische Stiftung
2	Eintragsnummer ⁽¹⁾	
3	a) Datum der Eintragung	
	b) Datum der Löschung ⁽²⁾	
4	Vollständige Bezeichnung	
5	Akronym	
6	Logo	
7	Mitgliedstaat des Sitzes	
8	Anschrift des Sitzes	
9	Postanschrift, falls abweichend	

Nr.	Beschreibung	Informationen aus dem Register (oder Hinweis „nicht zutreffend“)
10	Website	
11	E-Mail-Adresse	
12	Datum der Annahme der Satzungen	
13	Datum eventueller Änderungen der Satzungen	
14	Liste der zugehörigen Organisationen (vollständige Bezeichnung und Art der Zugehörigkeit)	
15	Name des Präsidenten/Vorsitzenden	
16	Namen der Personen mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen unter Angabe ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen, den Rechtsträger individuell oder kollektiv gegenüber Drittparteien und bei Gerichtsverfahren zu vertreten ⁽³⁾	
17	Vollständige Bezeichnung und Eintragsnummer der verbundenen europäischen politischen Partei	
18	Wenn der Mitgliedstaat des Sitzes eine Paralleleintragung vorsieht, die Bezeichnung, Anschrift und Website der betreffenden Eintragungsbehörde ⁽³⁾	
19	Wenn die europäische politische Stiftung durch Umwandlung eines nationalen Rechtsträgers eingerichtet wurde: — vollständige Bezeichnung ⁽³⁾ — Rechtsform ⁽³⁾ — nationale Eintragsnummer ⁽³⁾ des vorhergehenden Rechtsträgers	

⁽¹⁾ Die Eintragsnummer wird von der Behörde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vergeben; besteht parallel ein nationales Registrierungsnummersystem, ist die nationale Eintragsnummer das letzte Element dieser Eintragsnummer (alle Stellen nach dem aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode) und die jeweils zuständige Behörde ist unter Punkt 18 angegeben.

⁽²⁾ Verfügt der Rechtsträger zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Auszugs nicht mehr über den Status einer europäischen politischen Stiftung gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, enthält der Auszug die Informationen zum Zeitpunkt der Löschung aus dem Register.

⁽³⁾ Die Behörde ist nicht zuständig für die Bestätigung der Rechtmäßigkeit oder der Vollständigkeit dieser Daten; die Informationen werden in der aktuell im Register gespeicherten Form bereitgestellt.